

# MOTION

**Urheber** Aron Pfammatter, CVPO, und Mitunterzeichnende  
**Gegenstand** Vereinfachung bei der Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren  
**Datum** 14.03.2014  
**Nummer** 3.0115

---

Gemäss Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) hat eine Partei oder ihr Vertreter Anspruch darauf, in der Sache die Akten am Sitz der Behörde oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle einzusehen, sofern die Übermittlung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

Dass die Akteneinsicht nur «am Sitz der Behörde oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle» möglich sein soll, wirkt reichlich antiquiert, kostentreibend und kompliziert. Meines Erachtens muss es in der heutigen Zeit möglich sein, dass die entsprechenden Akten zumindest einem legitimierten Rechtsvertreter zugestellt werden. Dies ist denn auch in anderen Kantonen und in anderen Verfahren – wie beispielsweise dem tendenziell sensiblere Akten umfassenden Strafverfahren – der Fall.

## **Schlussfolgerung**

Artikel 25 Absatz 1 VVRG ist nach dem Gesagten in dem Sinne anzupassen, dass man die Formulierung «am Sitz der Behörde oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle» schlicht streicht. Im Übrigen könnte man sich an die Formulierung von Artikel 53 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung anlehnen. Gleichzeitig ist auch zu prüfen, inwieweit elektronische Übermittlungsverfahren zum Einsatz gelangen können.